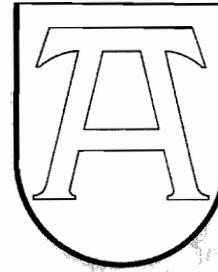


Amtsblatt

Stadt Marsberg



38. Jahrgang Herausgegeben am: 17.02.2012

Nummer: 2

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
03.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 30.01.2012	5
04.	Einstellung des Umlegungsverfahrens Essentho „Westlich der Goldbuschstraße“	6
05.	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes 2010 der Stadtwerke Marsberg	7
06.	6. Änderungsbeschluss im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Züschen/Liesen	10
07.	Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters im Gebiet der Stadt Marsberg, Gemarkung Westheim	14
08.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Vor dem Schlage II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB	16
09.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB	18
10.	Bekanntmachung über den Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages Gas	20

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 30.01.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der Straße König-Ludwig-Straße wird die Reinigungsklasse S 1 durch S 2 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 30.01.2012

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

Bekanntmachung

Einstellung des Umlegungsverfahrens Essentho „Westlich der Goldbuschstraße“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2011 beschlossen:
Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 23.04.2002 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Westlich der Goldbuschstraße“ wird aufgehoben. Das Umlegungsverfahren wird eingestellt.

Von der Einstellung des Umlegungsverfahrens sind die folgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung Essentho Flur 2 Nr. 407, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465 und 466.

Dieser Beschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 524, zu stellen. Von dort wird der Antrag dem zuständigen Gericht vorgelegt.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss, gegen den er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Marsberg, den 24.01.2012

Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg
Die Vorsitzende
In Vertretung


Krißmer



BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes 2010 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 09.12.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und den Lagebericht 2010 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 57.545.527,72 € und einem Jahresüberschuss von 203.809,23 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 18.394,15 € ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 185.415,08 € sind 153.138,95 € an den Haushalt der Stadt Marsberg abzuführen. Der Rest von 32.276,13 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 und der Lagebericht 2010 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes 2010 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 24.01.2012 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 31. Januar 2012

Der Bürgermeister



- Klenner -

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.01.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



Vereinfachte Flurbereinigung Züschen/Liesen
Az.: 33.6-28 02 1 H

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2002 festgestellte und durch 5 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Hallenberg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Liesen	5	342/265 460

Stadt Marsberg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Beringhausen	1	273

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2002 gebildeten Teilnehmergeinschaft.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Hallenberg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Liesen	6	278 tlw.

Stadt Winterberg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Züschchen	4	17, 18 und 19
	22	8, 10, und 49
	27	26
	28	10
	29	31 und 39
	30	42, 44 und 50

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 902 ha. Die zugezogenen sowie die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte – sofern darstellbar – farbig markiert.
3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren erfolgt zur Optimierung der Abfindungen landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe.

Die ausgeschlossenen Flurstücke tragen nicht zur Realisierung der Verfahrensziele bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums“ vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "www.justiz.nrw.de" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "www.ovg.nrw.de".

Im Auftrag

gez. Barden

6. Änderungsbeschluss

Gebietskarte 1 : 25 000

Vereinfachte Flurbereinigung

Züschchen/Liesen

Az.: 28 02 1

Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis

Amt für Agrarordnung Soest

Zeichenerklärung:

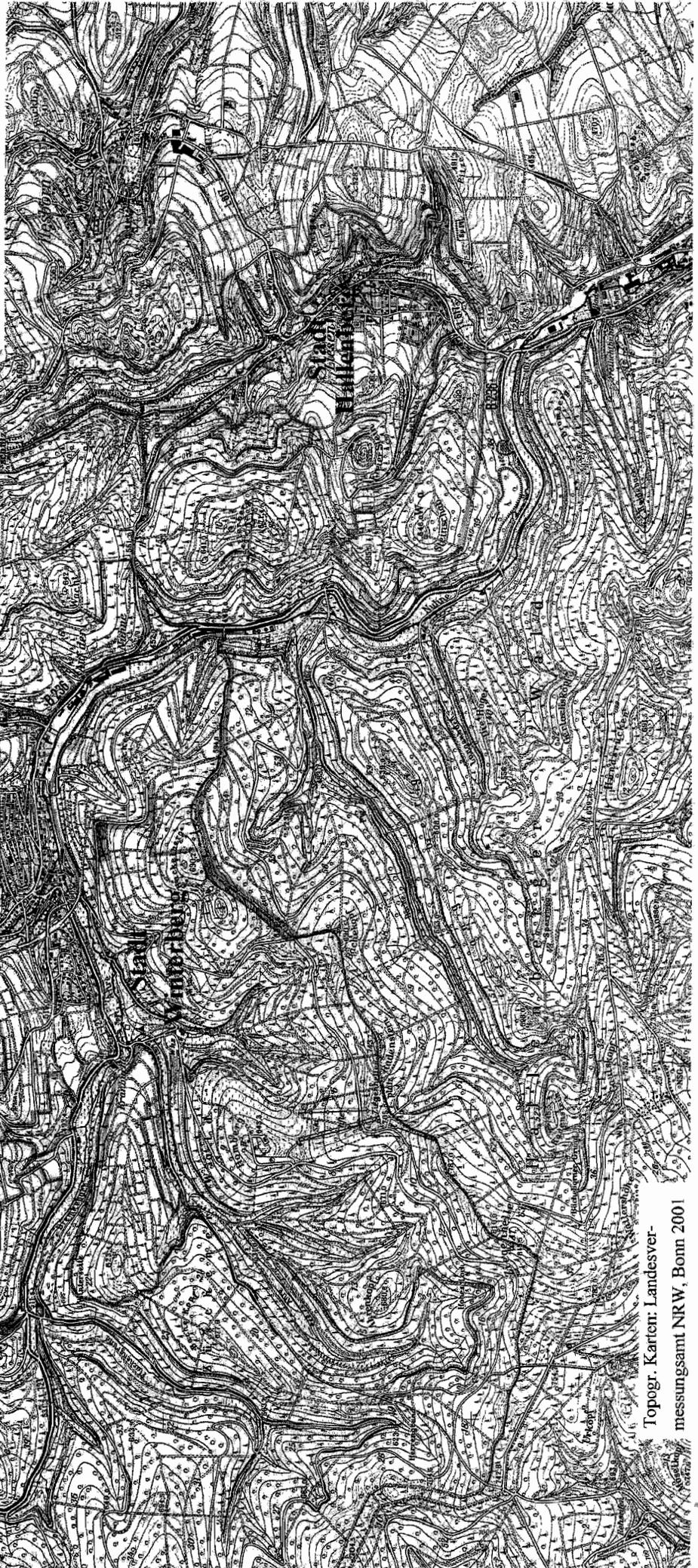
Gemeindegrenze

Grenze des Flurbereinigungsgebietes

ausgeschlossene Flächen

zugezogene Flächen

Stand: 26.01.2012



Topogr. Karten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2001



Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27

59870 Meschede

Auskunft erteilt: Herr Theune

Telefon: 02961/94-3315

e-mail: norbert.theune@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Stadt Marsberg, **Gemarkung Westheim**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

27. Februar bis 27. März 2012

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 615

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das neu eingerichtete Liegenschaftskataster erhoben werden.

Brilon, den 13.02.2012

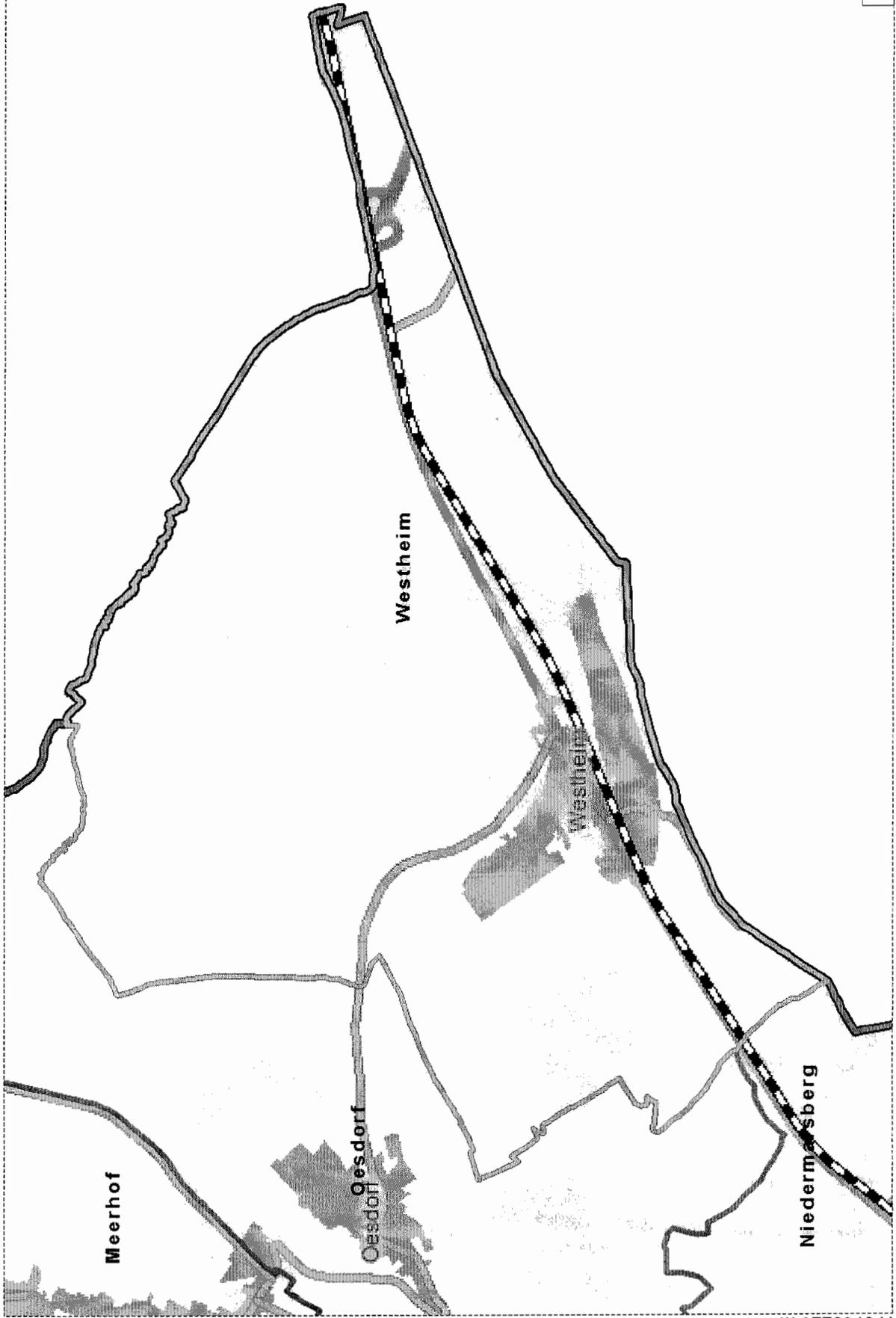
Im Auftrag

gez. Vedder

R 498649 m

H 5708140 m

1:30000



- 15 -

H 5703220 m

R 490833 m

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Vor dem Schlage II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 11.10.2010 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 27 „Vor dem Schlage II“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 1. Änderung durchzuführen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Reduzierung der Verkehrsfläche
- Verlagerung der Wendekreisanlage
- Erweiterung der gewerblichen Baufläche
- Anpassung der festgesetzten Baugrenzen

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

27. Februar 2012 bis 29. März 2012 einschließlich

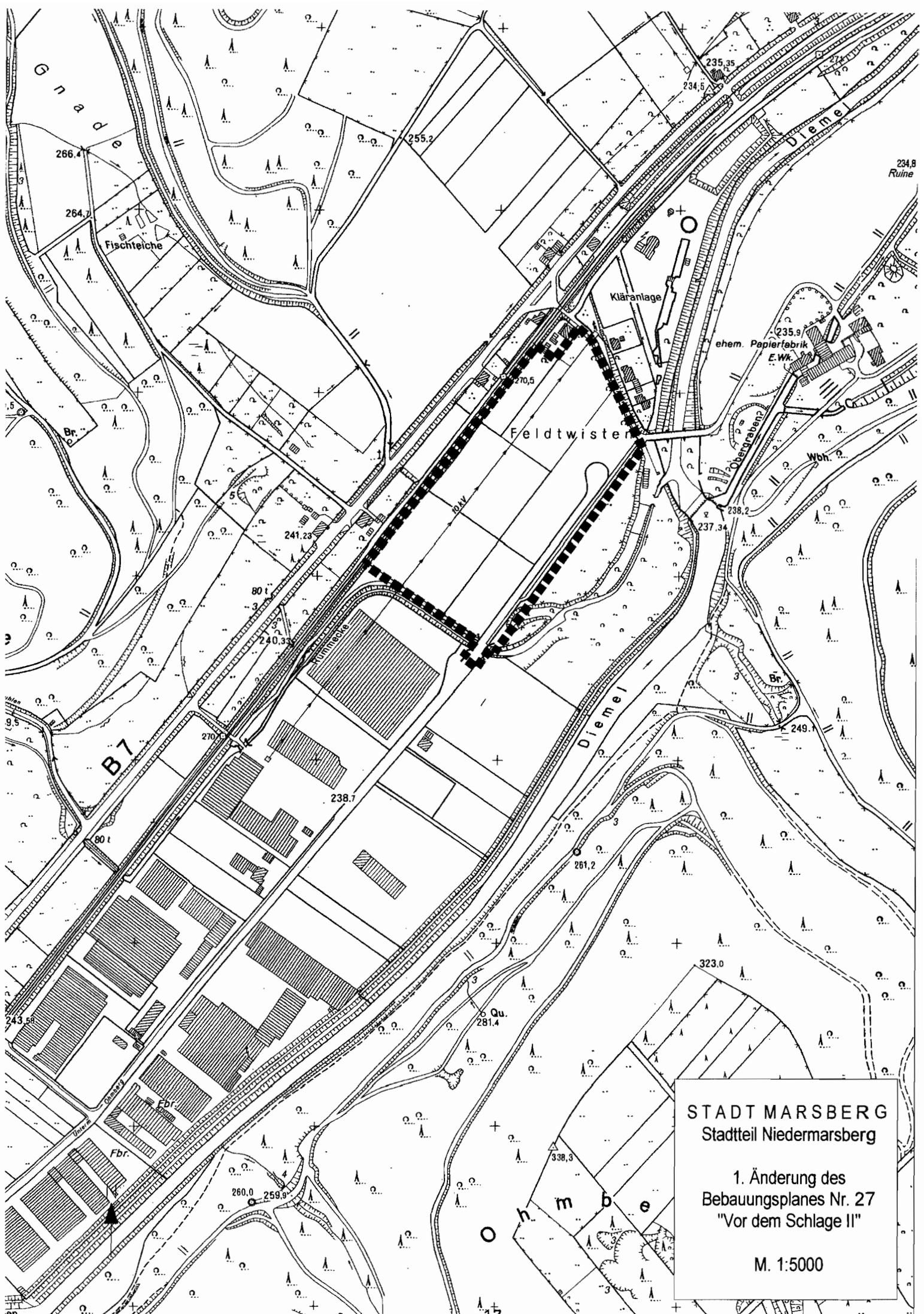
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Vor dem Schlage II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.



(H. Klenner)



STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 27
"Vor dem Schlage II"

M. 1:5000

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 14.02.2012 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 3. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche
- Änderung der max. Baukörperhöhe
- Rücknahme und Ergänzung (Verlagerung) von Schutz- und Trenngrünflächen

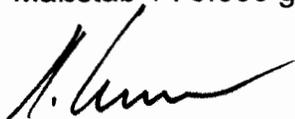
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

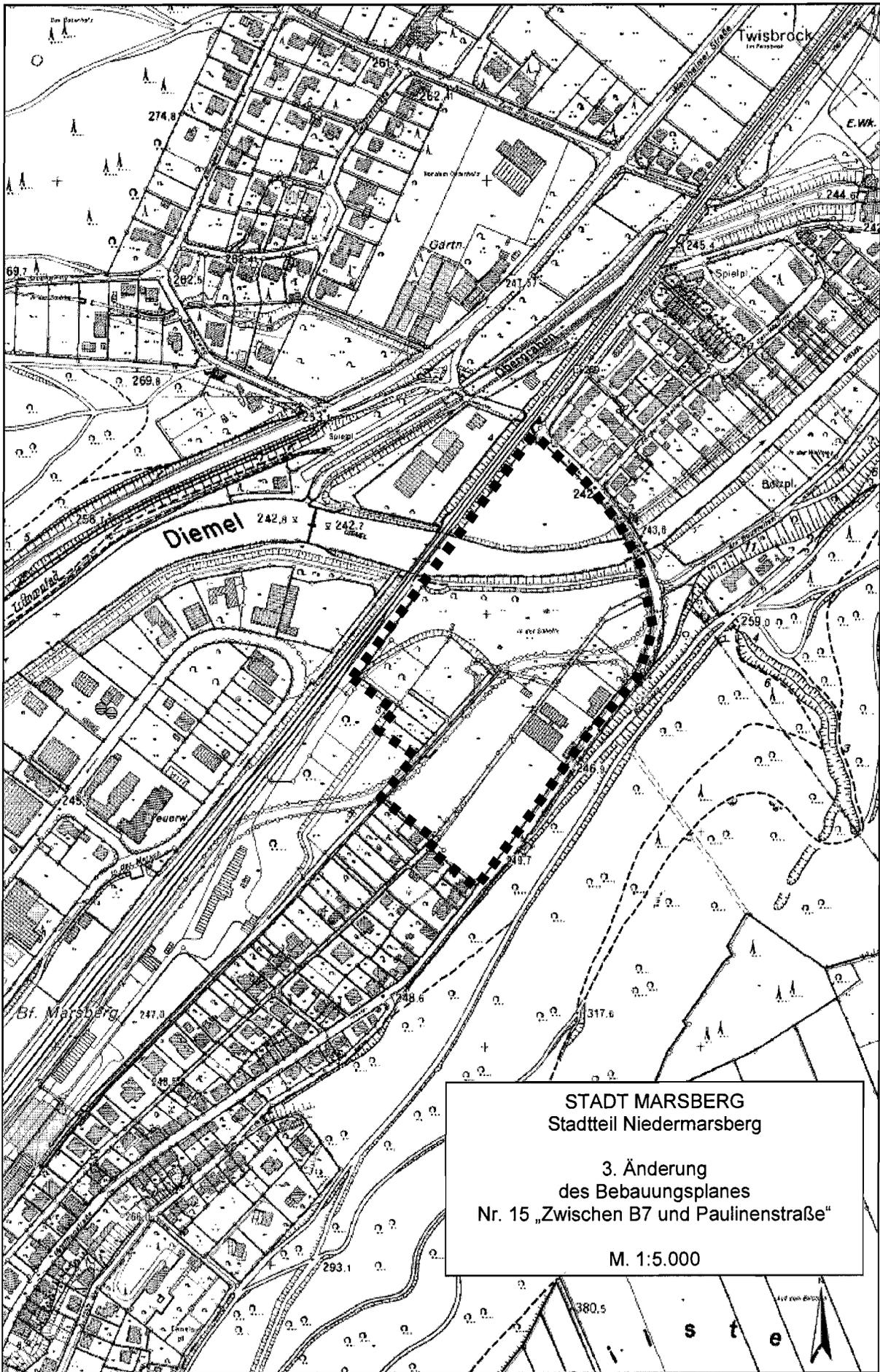
27. Februar 2012 bis 29. März 2012 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.


(H. Klenner)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Niedermarsberg
 3. Änderung
 des Bebauungsplanes
 Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“
 M. 1:5.000

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 66 – 18 – 04

Bekanntmachung

Der Ablauf des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Marsberg wurde gem. § 46 Abs. 3 EnWG am 10.02.2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Aufgrund der Bekanntmachung haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Den Interessenten wurde Gelegenheit gegeben, ihr Unternehmen und ihr Konzept den Vertretern der Stadt Marsberg vorzustellen.

Abschließend hat der Rat der Stadt Marsberg entschieden, den Konzessionsvertrag Gas mit der RWE Deutschland AG abzuschließen.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage des von der Stadt Marsberg vorgegebenen Kriterienkatalogs, dem die Kriterien des § 1 EnWG zugrunde lagen, getroffen. Ausschlaggebend waren u.a. Aspekte der Vertragslaufzeit und der Endschaftsbestimmungen.

Marsberg, 14.02.2012



(H.Klenner)